



# HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Gerhard Schenk (AfD), Klaus Herrmann (AfD),  
Dirk Gaw (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 26.09.2023**

**Verfassungsschutz in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV) sammelt „Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und wertet diese aus“. Hierbei zeigt das LfV auf seiner Internetpräsenz folgende Kategorien auf: Rechtsextremismus, Extremismus Reichsbürger, Delegitimierung des Staates, Linksextremismus, Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug. Die Kategorie Delegitimierung des Staates wurde 2021 aufgrund der Proteste gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung gegen die COVID-19-Pandemie eingerichtet. Mittlerweile bezeichnet allerdings sogar selbst Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) etliche Maßnahmen als „Schwachsinn“ und „massiv überreizt“. Nach eigener Definition auf der Internetpräsenz des LfV dient der LfV „dem Schutz der Freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (FdGO) und ist dafür zuständig, „rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen“.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Über welche Bildungs- und Berufsabschlüsse sowie Qualifikationen verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV? Da es aus Gründen der Geheimhaltung nicht sinnvoll erscheint, die Anzahl der jeweiligen Mitarbeiter mit Qualifikationen usw. zu nennen, wären prozentuale Angaben ausreichend.
- Frage 2. Gibt es feste Phänomenbereiche, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeteilt sind, oder arbeiten diese bereichsübergreifend?
- Frage 3. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmten Phänomenbereichen fest zugeordnet sind, nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung und wird sichergestellt, dass ausreichende Kenntnisse zur Einordnung der erhobenen Informationen usw. vorhanden sind?
- Frage 4. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereichsübergreifend arbeiten, wie wird sichergestellt, dass ausreichende Kenntnisse zur Einordnung der erhobenen Informationen usw. vorhanden sind?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hessen auf sechs Abteilungen und den Stab verteilt. Sie verfügen über die notwendigen fachlichen Qualifikationen und werden zudem kontinuierlich fortgebildet.

Um für alle Phänomenbereiche qualifiziertes Personal gewinnen zu können, bildet das LfV Hessen u. a. neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zwei unterschiedlichen Studiengängen aus: Mit dem Dualen Studium an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit kann der Bachelor of Arts (BA) – Allgemeine Verwaltung als Qualifikation für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes erworben werden. Das Duale Studium an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bzw. am Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung schließen die Absolventinnen und Absolventen als Diplom-Verwaltungswirt bzw. Diplom-Verwaltungswirtin (FH) im Laufbahnzweig Verfassungsschutz ab.

In beiden Studiengängen werden die angehenden Verfassungsschützerinnen und -schützer intensiv auf ihre späteren Aufgaben vorbereitet.

Vielfältige Aus- und Fortbildungsangebote, die sowohl im LfV Hessen als auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen innerhalb des Verfassungsschutzverbundes gemacht werden, stellen sicher, dass die Bediensteten des LfV Hessen sich kontinuierlich weiterentwickeln können und über die fachlichen Kenntnisse für die Aufgabenwahrnehmung verfügen.

- Frage 5 Nachdem selbst von Mitgliedern der Bundesregierung bestätigt wurde, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie „Schwachsinn“ und „massiv überreizt“ waren, erscheinen die Proteste gegen diese Maßnahmen rückblickend als durchaus gerechtfertigt. Gibt es seitens des LfV Pläne, die aufgrund der Proteste eingeführte Kategorie Delegitimierung des Staates abzuschaffen? Bitte begründen.
- Frage 6 In Bezug auf Frage 5: Nach Erklärung durch die Bundeszentrale für politische Bildung ist die Freiheitliche demokratische Grundordnung (FdGO) u. a. dadurch charakterisiert, wonach sie „das Individuum durch staatliche Gewähr und staatlichen Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) und der Grundrechte (Art. 2 bis 19 GG) vor staatliche Willkür bewahrt“. Wie ordnet die Landesregierung es ein, dass Proteste, die mehrheitlich nach Art. 8 GG stattfanden und somit mehrheitlich der Charakteristik der FdGO entsprachen, zum Anlass genommen wurden, den neuen Phänomenbereich Delegitimierung des Staates einzuführen? Sieht die Landesregierung hier keinen Widerspruch zum Auftrag und den Aufgabenfeldern des LfV? Bitte begründen.
- Frage 7 In Bezug auf Frage 6: Sieht die Landesregierung Art. 8 GG als weiterhin gewährleistet an, wenn aufgrund der Ausübung dieses Grundrechts indirekt jede Art des Protests gegen Maßnahmen der Regierung willkürlich als Bedrohung gegen die FdGO und verfassungsfeindlich eingestuft werden können?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Anders als von den Fragestellern vorstehend insinuiert, schützt und garantiert die Landesregierung die Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Land ebenso entschieden, wie sie jede Form von Extremismus bekämpft. Kritik an politischen Entscheidungen, z. B. an staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder die Teilnahme an Versammlungen nach Art. 8 GG sind Ausdruck einer lebendigen Demokratie. Sie erfolgen in Ausübung des Grundrechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit und sind als solches kein Gegenstand nachrichtendienstlicher Beobachtung. Das LfV Hessen erfüllt – wie alle hessischen Sicherheitsbehörden – seinen gesetzlichen Auftrag unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen; das ist das Gegenteil von Willkür.

Der Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wurde im Jahr 2021 im Verfassungsschutzverbund eingerichtet, um verfassungs- bzw. demokratiefeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen auch dann zielgerichtet und differenziert aufklären zu können, wenn diese unabhängig von den bisher existierenden Phänomenbereichen auftreten. Es bestehen für die Landesregierung weder Anhaltspunkte noch Zweifel, dass diese Einrichtung sowohl sachlich geboten als auch notwendig war, um auf neue Gefahren für die Freiheitliche demokratische Grundordnung adäquat und erfolgreich reagieren zu können.

In den vorgenannten Phänomenbereich fallen u.g.a. verfassungsfeindliche Aktionen gegen staatliche Einrichtungen, gegen die staatliche Infrastruktur oder gegen staatliche Repräsentanten und demokratisch gewählte Entscheidungsträger mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit des Staates erheblich beeinträchtigen zu wollen.

Dazu gehören auch Bestrebungen, die durch ein aktives, glaubhaftes und nachdrückliches Vorgehen auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung der Freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen sowie extremistische Bestrebungen, die sich gegen das Demokratieprinzip richten, die aufgrund ihrer Demokratiefeindlichkeit zu extremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten aufrufen oder sich auf ein vermeintliches Widerstandsrecht berufen und sich dabei gegen das Rechtsstaatsprinzip richten.

Für eine Beobachtung solcher Bestrebungen müssen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG) jeweils tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Wiesbaden, 15. November 2023

**Peter Beuth**